

ABDRUCK



**LANDRATSAMT
DONAU-RIES**

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

Zustellungsurkunde

Märker Zement GmbH
Oskar-Märker-Str. 24
86655 Harburg

Immissionsschutz

Bearbeiterin: Frau Jessica Janu
Zimmer: 2.64 Haus C
Telefon: (0906) 74 274
Telefax: (0906) 74 43-274
E-Mail: jessica.janu@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.1; 171-3/3
Datum: 09.02.2021

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung;

Hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) der Errichtung des Stahlhochbaus, des Wärmetauschers/Vorwärmers und des Kalzinators (jeweils zunächst bis zu einer Höhe von ca. 65 m), der Errichtung der KBS-Halle u. a. im Zuge des hierauf gerichteten Antrags auf Erteilung der zweiten und abschließenden Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

BESCHEID:

- I. Im Verfahren zur Erteilung der zweiten und abschließenden Teilgenehmigung für die o. g. wesentliche Änderung der Anlage der Märker Zement GmbH, wird die Ausführung der in Ziffer II. genannten Maßnahmen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1167 der Gemarkung Harburg nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheids sind, vorläufig zugelassen.
- II. Gegenstand der Zulassung des vorzeitigen Beginns sind die folgenden (Bau-)Maßnahmen:

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:

Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

- Errichtung des Stahlhochbaus bis (vorläufig) 65,65 m Höhe,
 - Errichtung des Wärmetauschers/Vorwärmers bis (vorläufig) ca. 65 m Höhe,
 - Errichtung des Kalzinators mit Aufgabe für grobstückigen Kalzinatorbrennstoff bis (vorläufig) 65 m Höhe,
 - Errichtung des Rostkühlers (beschränkt auf Bauteile innerhalb des Betongebäudes) und des Gewebefilters (Klinkerkühlerabluftfilter),
 - Errichtung und Anpassung aller sonstigen technischen Anlagen, die für den späteren Betrieb notwendig sind (z. B. Anpassung der bestehenden Bypass-Anlage für Ofen 8, Ofenentstaubung, Elektroinstallationen u. a.),
 - Errichtung der Sekundärbrennstoffversorgung mit dazugehöriger Lagerung (Rohrgurtförderanlage und KBS-Halle),
 - Montage Abgasreinigungseinrichtung zur Minderung von Stickoxidemissionen (selektive katalytische Reduktion, SCR, RegeNOx).
- III. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese jederzeit widerrufen und mit weiteren Auflagen verbunden werden kann.

IV. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

1. Landratsamt Donau-Ries – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

- 1.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.
- 1.2 Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.
- 1.3 Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.
- 1.4 Bei der Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Stoffe zu beachten.
- 1.5 Sollte während der Bauzeit eine temporäre Bauwasserhaltung/Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierfür rechtzeitig vorher eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

2. Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde

Mit der Baubeginnsanzeige sind die Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO (Stand sicherheitsnachweis) und Art. 62b Abs. 2 BayBO (Brandschutznachweis) vorzulegen (Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO).

3. Landratsamt Donau-Ries – Immissionsschutz

Lärmschutz:

- 3.1 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm) vom 19.08.1970, MABl. – Nr. 1/1971, zu beachten.
- 3.2 Um die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm einzuhalten, sind lärmintensive Arbeiten nur im Tagzeitraum von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.
- 3.3 Die Anwohner der Stadt Harburg sind in geeigneter Weise, z. B. über die Internetseite der Firma Märker, über die durchzuführenden Baumaßnahmen zu informieren. Lärmintensive Tätigkeiten sind bzgl. des zeitlichen Auftretens und ihrer Intensität mindestens einen Tag vorher bekanntzugeben.

Luftreinhaltung:

- 3.4 Die öffentliche Zufahrtsstraße zur Baustelle ist bei Verschmutzung zu säubern, um baustellenbedingte Schmutzverunreinigungen bzw. Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- 3.5 Die Fahrwege für Baustellenfahrzeuge auf dem Anlagengelände (Baustelleneinrichtungsflächen) sind in geeigneter Form mit ungebundenem Material, z. B. Schotter etc. zu befestigen.
- 3.6 Unbefestigte Fahrwege auf dem Anlagengelände sind bei Bedarf und insbesondere bei langanhaltender Trockenheit zu befeuchten.
- 3.7 Es ist generell auf einem staubarmen Baustellenbetrieb (z. B. durch geringe Fallhöhen beim Beladen und Kippen) zu achten.

Abfallwirtschaft:

- 3.8 Baustellenabfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.
- 3.9 Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 3.10 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Verpackungsverordnung und die Altölverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.
- 3.11 Anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. durch Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

4. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Vorsorgender Bodenschutz:

- 4.1 Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen nach DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, ergänzt durch DIN 19731 und 18915 vorzusehen.

Altlasten:

- 4.2 Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

5. Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern

Bei einem Einsatz von Kränen sind diese mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051- 20 vom 24.09.2020)“ zu versehen und zu betreiben.

6. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Region Süd – München

Allgemeine Auflagen:

- 6.1 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- 6.2 Sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns (gem. § 15 AktG) – auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind - sind von der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolgern vollumfänglich zu berücksichtigen. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen.

In einem solchen Fall sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und der Deutschen Bahn AG erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, werden weitere Bedingungen und Auflagen vorbehalten.

Immobilienrelevante Belange:

- 6.3 Soweit für die geplante Maßnahme Bahngrund in Anspruch genommen werden muss (Überspannen von Flächen durch die Rohrgurtförderanlage, Errichtung eines Stützpfeilers auf Bahngrund), ist vor dem diesbezüglichen Baubeginn der Abschluss einer kostenpflichtigen vertraglichen Vereinbarung erforderlich, unter:
DB AG, DB Immobilien, Region Süd

Team Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München oder per Mail
DB.DBImm.Sued.Gestattungen@deutschebahn.com

Infrastrukturelle Belange:

- DB Netz AG, Fachbereich Fahrbahn -

- 6.4 Das Förderband muss von der Gleisachse mind. 7,50 m links und rechts komplett geschlossen geführt werden, um ein Herabfallen von Fördergut oder Ähnlichen zu verhindern.
- 6.5 Die Entwässerung des Rohrgurtförderers ist ebenfalls geschlossen (wegen Eiszapfenbildung) bis jeweils 7,50 m von der Gleisachse zu führen.
- 6.6 Die Entwässerungsrinne ist gemäß den vorgelegten Unterlagen in das Dach zu integrieren. Weiter hat die Entwässerung über die beiden weiteren Stützen außerhalb des Bahngrunds zu erfolgen.

- DB Netz AG, Fachbereich Konstruktiver Ingenieurbau -

- 6.7 Der Abstand Gleisachse – Pfeiler muss mindestens 7,5 m betragen.
- 6.8 Eine Detailplanung der Gründung der Pfeiler sowie eine durch einen EBA-zertifizierten Prüfer geprüfte statische Berechnung ist bei der DB AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) einzureichen.

(Kontaktdaten für Rückfragen: DB Netz AG, Herr Dominic Seibold, Fahrbahn (I.NP-S-D-AUG(IF)); Viktoriastraße 3, 86150 Augsburg, Tel. +49 821 5032 2937, Mobil: 01702238722 oder per Mail: dominic.seibold@deutschebahn.com.)

Bauten nahe der Bahn:

- 6.9 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.

Hinweis:

Nach § 64 EBO ist es verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

- 6.10 Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden, ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen, die Seite 1 des Sicherungsplanes ist vorzulegen. Außerdem dürfen die Arbeiten nur im Schutz von Sicherungsposten bzw. anderen zugelassenen Sicherungsverfahren ausgeführt werden.

Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. ist gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG (Herr Stephan Grau, Bezirksleiter Oberbau Donauwörth (I.NP-S-D-AUG(IFD)), DB Netz AG, Industriestr. 7, 86609 Donauwörth, Tel. +49 906 7098 595, Mobil: 0160 97463403, Mail: stephan.grau@deutschebahn.com) zu beantragen.

- 6.11 Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen bei elektrifizierten Strecken ein Abstand von 7,5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Hinweis:

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

- 6.12 Die Antragstellerin ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.
- 6.13 Es ist zu gewährleisten, dass von Kunden / Besuchern des Betriebs der Antragstellerin keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausgeht oder DB Anlagen beeinträchtigt werden.
- 6.14 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist ggf. durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind von der Antragstellerin zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Hinweis:

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr Prokop, I.NF-S-R(L), Tel.: 089/1308-72708, Mail: wolfgang.prokop@deutschebahn.com, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

- 6.15 Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.
- 6.16 Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.
Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch die Antragstellerin vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Diese muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.
- 6.17 Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Hinweis:

Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.

- 6.18 Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.
- 6.19 Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.
Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Hinweis:

Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes wird auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht, hingewiesen.

- 6.20 Bahngelände darf – vorbehaltlich Ziffer 6.3 - weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten der Antragstellerin neu einzumessen und zu setzen.

Hinweis:

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

- 6.21 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 6.22 Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.
- 6.23 Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- 6.24 Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.
- 6.25 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. ist sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 6.26 Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Hinweis:

Auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers wird hingewiesen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

- 6.27 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Antragstellerin auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
- 6.28 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Oberleitung:

- 6.29 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Hinweis:

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

- 6.30 Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.
Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinen Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden.

Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Richtlinie 132 0123, alle Richtlinien der DB Netz AG und VDE Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Bei Arbeiten in der Nähe der Oberleitung ist grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Ansonsten gelten die Abstände aus dem Auszug der DIN EN 50-122.

Es ist ein Schutzabstand von 3 m zu unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung mit allen Fahrzeugen, Werkzeugen, Materialien, Personen sicherzustellen und einzuhalten. Baumaschinen im Rissbereich der Oberleitung (Gleisabstand ≤ 4 m) sind bahnzuerden, ggf. muss die Oberleitung abgeschaltet und bahngeerdet werden.

Einfriedungen im Rissbereich der Oberleitung sind bahnzuerden, ggf. ist ein Prellleiter anzubringen. Elektrisch leitende Teile im Handbereich ($\approx 2,50$ m) zu bahngeerdeten Anlagen sind ebenfalls bahnzuerden.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten dürfen im Druckbereich der Maste keine Veränderungen der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen. Bei Grabarbeiten innerhalb eines Umkreises von 5 m um Oberleitungsmaste (5 m ab Fundamentaußenkante) ist ein Standsicherheitsnachweis durch EBA-zertifizierten Prüfstatiker vorzulegen.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltung/ Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Leit- und Sicherungstechnik:

- 6.31 Vor Baubeginn ist eine Kabeleinweisung zwingend erforderlich.

Hinweis:

Ansprechpartner ist die DB Netz AG, Herr Heinz Kintscher, I.NP-S-D-AUG(ILG), Bezirksleiter LST / ALV; Industriestraße 5, 86609 Donauwörth, Tel.: 0906-7098252, Mobil: 01523-7522350 oder per Mail: heinz.kintscher@deutschebahn.com.

Telekommunikationstechnik:

- 6.32 Der angefragte Bereich enthält rechts der Bahn ein Streckenfernmeldekanal der DB Netz AG. Daher ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Zur Verfügung gestellte Kabellagepläne sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Zum betroffenen Kanal muss beidseits ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden. Kanal dürfen nicht überbaut werden.

Wenn nötig, muss rechtzeitig eine Baufeldfreiheit beauftragt werden.

Die Forderungen des Kanalmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kanal" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die DB Kommunikationstechnik GmbH zurückzusenden. Ohne die unterzeichnete Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Eine Kabeleinweisung ist mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf und unter Angabe der Bearbeitungsnummer zu beantragen (Kontakt: DB.KT.Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com). Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Hinweis:

Die Gültigkeit der Betreiber Auskunft bezieht sich ausschließlich für den Zeitraum von 6 Monaten.

Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiber Auskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

- 6.33 Die Antragstellerin hat die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene weitere Kanal oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.
- 6.34 Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kanal und Leitungen auf, ist umgehend die DB Netz AG bzw. die DB AG zu informieren.

Hinweis:

Auf Strafbarkeit nach StGB §§ 315, 316 b) und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kanälen wird ausdrücklich hingewiesen.

- 6.35 Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen sind über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise zu unterrichten. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

- 6.36 Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

7. Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle München

- 7.1 Im Zuge der Ausführungsplanung ist hinsichtlich der geplanten Rohrgurtförderanlage ein vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannter Gutachter zur Beurteilung der Standsicherheit des die Eisenbahnstrecke kreuzenden Bauwerkes hinzuzuziehen, um den Einfluss der Eisenbahnlasten auf dieses Bauwerk zu überprüfen.
- 7.2 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass bei der Realisierung und dem Betrieb der geplanten Anlagen weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.
- 7.3 Die mit Schreiben vom 08.01.2021, Az. TÖB-MÜN-20-91296 vorgebrachten Hinweise und Nebenbestimmungen der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien sind seitens der Vorhabenträgerin zu beachten.

- V. Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO wird folgende Abweichung von Art. 6 Abs. 1 (Abstandsflächen) BayBO zugelassen:

Die Abstandsflächen des Wärmetauscherturms (auch in seiner endgültigen Höhe) dürfen sich mit denjenigen der bestehenden Gebäude (z. B. Labor/Leitstand, Gebäude Kohlemühle) und der geplanten Gebäude (z.B. SCR Gebäude, Zwischenlager) überdecken.

- VI. Die Märker Zement GmbH hat als Veranlasserin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.056,25 Euro festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

Hinweise:

1. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft:

Vorsorgender Bodenschutz:

- Für Bodenuntersuchungen wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene siedlungsbedingte Bodenbelastungen zu berücksichtigen.
- Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz mit Verwertungskonzept durch ein geeignetes Fachbüro empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.
- Mutterboden i. S. d. § 202 BauGB ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Altlasten:

- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, bei notwendigen Eingriffen in den Boden vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

AwSV:

- Neue Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D gemäß § 39 AwSV dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV geprüft worden sind und der Sachverständige eine Bescheinigung ausgestellt hat, dass sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern:

- Ab Erreichen einer Höhe von mehr als 100 m ist am Wärmetauscherturm mit zugehörigem Schornstein eine Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1–2051- 20 vom 24.09.2020) anzubringen. Entsprechende Auflagenvorschläge des Luftamts Südbayern wurden dem Landratsamt bereits übermittelt und auch der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Diese Auflagen werden in ggf. nachfolgende Bescheide über die Zulassung des vorzeitigen Beginns weiterer Teilbaumaßnahmen mit einer Höhe ab 100 m bzw. spätestens in den abschließenden, zweiten Teilgenehmigungsbescheid übernommen.
- Für die zusätzlich erforderliche Veröffentlichung als Luftfahrthindernis wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass aus Sicherheitsgründen mindestens 6 Wochen vor Erreichen einer Höhe von 100 m ü. Grund folgende Veröffentlichungsdaten an die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern -, 80534 München, zu übermitteln sind:
 - *DFS-Bearbeitungsnummer*
 - *Name des Standortes*
 - *Art des Luftfahrthindernisses*
 - *Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des d. Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]*
 - *Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]*
 - *Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]*
 - *Art der Kennzeichnung [Beschreibung]*

Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt:

- Auf die Konformitätserklärung gemäß EU-Maschinenrichtlinie wird hingewiesen.
- Auf die DGUV-Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“, insbesondere auf § 22, wird hingewiesen. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich von der zuständigen Berufsgenossenschaft beraten zu lassen.

2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Thierhaupten:

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

3. Stadt Harburg (Schwaben):

Sämtliche Verfahrensschritte sollen transparent gestaltet werden.

4. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Region Süd – München:

- Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Es wird hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hingewiesen und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.
- Allgemein wird auf die Sorgfaltspflicht der Antragstellerin verwiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung der Antragstellerin ergeben.
- Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:
DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com
Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs

5. Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle München:

- Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass derzeit beim Eisenbahn-Bundesamt ein Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Haltepunktes Harburg (Schwaben) Bahn-km 52,605 – 52,745 und den Rückbau der Bahnsteige im Bereich Bahn-km 51,670 – 51,820, Strecke 5300 Augsburg Hbf – Nördlingen anhängig ist. Der Planfeststellungsumgriff unterliegt derzeit einer Veränderungssperre nach § 19 Allgemeines Eisenbahngesetz. Der Planfeststellungsumgriff, der auch die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet, beginnt im Bahnhofsbereich bei Bahn-km 51,6 und endet bei Bahn-km 51,82. Vorhabenträgerin und Ansprechpartnerin ist diesbezüglich die DB Station&Service AG, Bahnhofsmangement Augsburg, Viktoriastraße 1, 86150 Augsburg.
- Des Weiteren werden Flächen der DB AG durch die geplante Rohrgurtförderanlage überspannt. Weiterhin ist geplant, einen Stützpfeiler auf Bahngrund zu errichten. Es handelt es sich bei dem antragsgegenständlichen Flurstück um ein Grundstück, auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden. Insoweit unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Grundsätzlich gilt, wenn derartige Flächen einer neuen, nicht mit Bahnbetriebszwecken zu vereinbarenden Nutzung zugeführt werden sollen, müssen derartige Flächen erst in einem Freistellungsverfahren nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen. Im gegenständlichen Fall ist jedoch von einer bahnkonformen Nutzung auszugehen, ein Freistellungsverfahren nach § 23 AEG kann mithin entfallen. Mit der DB AG ist jedoch vor Inanspruchnahme eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
- Die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München war angezeigt und sollte auch bei den weiterführenden Planungen erfolgen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der Planungen Dritter aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Gründe:

I.

Die Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg (Schwaben), betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1167 der Gemarkung Harburg seit Jahrzehnten eine Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen mit einer Produktionskapazität von 3.000 t pro Tag. Das Zementwerk schließt südlich an die Stadt Harburg an. Der Anlagenstandort ist bauplanungsrechtlich als faktisches Industriegebiet zu qualifizieren.

Die Firma Märker beabsichtigt nun, im Zuge einer Modernisierung des Werkes den bestehenden, fast 50 Jahre alten Drehrohrofen mit Satellitenkühler (Ofenlinie 7) durch eine neue Anlage mit Kalzinator und Rostkühler (Ofenlinie 8) auszutauschen. Zudem soll eine neue Brennstoffversorgung mit Bau einer Halle für Kalzinatorbrennstoff und einer Förderanlage (Sekundärbrennstoffversorgung) zur neuen Ofenlinie 8 errichtet werden. Der Ofenlinie vor- und nachgelagerte Anlagenkomponenten sowie die genehmigte Klinkerleistung von 3.000 t pro Tag bleiben unverändert.

Im Rahmen des hierfür durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungs genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG hatte die Firma Märker in einem ersten Schritt eine Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 1 BImSchG für die Durchführung von Gründungsarbeiten und Betonbaumaßnahmen sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns für diese Maßnahmen beantragt. Mit Bescheid vom 04.08.2020 wurde der vorzeitige Beginn zugelassen und mit weiterem Bescheid vom 18.12.2020 die beantragte Teilgenehmigung erteilt. Beide Bescheide sind bestandskräftig.

Mit Antrag vom 09.11.2020 beantragte die Firma Märker die Erteilung einer weiteren, abschließenden Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Durchführung der restlichen (Bau-)Maßnahmen und den Betrieb von neuer Ofenlinie und Brennstoffversorgung, insbesondere:

- Errichtung des Stahlohochbaus
- Errichtung des Drehrohrofens mit Hauptbrenner,
- Errichtung des Schornsteins zur Ableitung der Abgase (118m),
- Errichtung des Wärmetauschers/Vorwärmers in einsträngiger, fünfstufiger Ausführung (110m)
- Kalzinator mit Aufgabe für grobstückigen Kalzinatorbrennstoff (KBS)
- Rostkühler mit Gewebefilter
- Errichtung und Anpassung aller sonstigen technischen Anlagen, die für den Betrieb notwendig sind (z. B. Anpassung der bestehenden Bypass-Anlage für Ofen 8, Ofenentstaubung, Elektroinstallationen u. a.)
- Errichtung Sekundärbrennstoffversorgung mit dazugehöriger Lagerung (KBS-Halle)
- Änderung von Art und Menge eingesetzter Stoffe
- Abgasreinigungseinrichtung zur Minderung von Stickoxidemissionen (selektive katalytische Reduktion (SCR, RegeNO_x) und selektive nicht-katalytische Reduktion (SNCR))
- Betrieb der Anlage
- Verzicht auf Fassung der Abluft der KBS-Halle
- Emissionsgrenzwerte für Emissionen luftfremder Stoffe aus gefassten Quellen
- Aussetzen kontinuierlicher Messungen für HCl und HF im Abgas des Schornsteins Ofenlinie 8
- Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG für den Eingriff in das Landschaftsbild

Ebenfalls mit Antrag vom 09.11.2020 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG „für alle noch nicht mit der ersten Teilgenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen“ (insbesondere Stahlohochbau, KBS-Halle, alle technischen Anlagen) beantragt. Auf Hinweis und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde wurde der Antrag mit E-Mail vom 29.01.2021 konkretisiert und auf die in Ziffer II. des Bescheidstenors bezeichneten Maßnahmen beschränkt.

Das dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zugrunde liegende (zweite) Teilgenehmigungsverfahren wird – wie bereits das erste Teilgenehmigungsverfahren – als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (§ 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. 9. BImSchV). Die hierzu erforderliche öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 9. BImSchV ist am 18.11.2020 erfolgt. Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, sowie der UVP-Bericht, wurden in der Zeit vom 23.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020 ordnungsgemäß ausgelegt und zusätzlich in das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern eingestellt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 25.01.2021. Einwendungen sind bis zum Ablauf der vorgenannten Frist weder beim Landratsamt Donau-Ries, noch bei der Stadt Harburg eingegangen.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - örtlich zuständig.
2. Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der (Teil-)Genehmigung mit der Errichtung begonnen wird, wenn mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers hieran besteht und dieser sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

- a) Die Märker Zement GmbH hat sich bereits in den Antragsunterlagen (Allgemeine Angaben, Ziffer 1.3.2.5) schriftlich dazu verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Da das Gesetz eine bestimmte Form der Risikoübernahme nicht vorgibt, ist dies als eindeutige, auf den Wortlaut des § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG abstellende, einseitige Verpflichtungserklärung ausreichend. Eine (potentielle) Rückgängigmachung ist nach Auffassung der Genehmigungsbehörde in technischer Hinsicht ebenfalls gegeben. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit wäre dies zwar mit erheblichen Kosten verbunden. Vor dem Hintergrund, dass im zugrundeliegenden abschließenden Teilgenehmigungsverfahren jedoch von sämtlichen beteiligten Fachstellen und Behörden positive Stellungnahmen entweder bereits vorliegen bzw. solche zumindest in Aussicht gestellt wurden und keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben wurden, hält sich das Risiko der Rückabwicklung dennoch in einem noch vertretbaren Umfang und belastet den weiteren Entscheidungsprozess nicht unangemessen.
- b) Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag ferner ein berechtigtes Interesse auch am vorzeitigen Beginn der hier bescheidsgegenständlichen Maßnahmen schlüssig dargelegt. Wie bereits im Rahmen des Bescheids vom 04.08.2020 ausgeführt, kann der Umschluss der zukünftig durch die Ofenlinie 8 genutzten Anlagenteile nur in der winterlichen Betriebsunterbrechung durchgeführt werden. Für einen rechtzeitigen Anschluss der neuen Ofenlinie 8 an die bestehenden Anlagenteile in der Winterpause 2021/2022 und die geplante Inbetriebnahme der Anlage im Frühjahr 2022 ist daher der sukzessive Weiterbau in Form der hier bescheidsgegenständlichen Teilbaumaßnahmen unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs des Gesamtvorhabens zwingend erforderlich. Eine Verzögerung der Bauarbeiten und ein Umschluss während des normalen Betriebs würden demgegenüber erhebliche wirtschaftliche Einbußen bedeuten. Zudem hat die Antragstellerin den Umfang der vorläufigen Zulassung nachträglich auf diejenigen Maßnahmen beschränkt, die gemäß dem Bauzeitenplan in den nächsten Monaten konkret anstehen. Eine vollständige Errichtung und insbesondere eine Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dagegen nicht

Gegenstand des Antrags auf vorläufige Zulassung, so dass – wiederum unter Berücksichtigung des bereits weit fortgeschrittenen Verfahrensstands – keine Umgehung des Genehmigungsverfahrens zu befürchten steht. Ferner sind auch die Unwägbarkeiten in Folge der nach wie vor anhaltenden Coronavirus-Pandemie im Hinblick auf den Faktor Zeit zu berücksichtigen.

- c) Schließlich kann auch mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden (§ 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG):
- aa) Voraussetzung hierfür ist, dass nach dem Stand des Genehmigungsverfahrens eine positive Prognose bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen (nunmehr auch des Gesamtvorhabens) getroffen werden kann. Die Erteilung der Genehmigung muss überwiegend wahrscheinlich sein. Einzelne Fragen dürfen dabei noch offen gelassen und letzte Zweifel müssen noch nicht ausgeräumt sein. Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs ist das Landratsamt Donau-Ries unter Berücksichtigung des Ergebnisses der bereits abgeschlossenen Öffentlichkeits- und der sehr weit fortgeschrittenen Behörden- und Trägerbeteiligung im zweiten Teilgenehmigungsverfahren, sowie der schon im ersten Teilgenehmigungsverfahren sehr umfassenden (Teil-)UVP zur Überzeugung gelangt, dass nicht nur mit einer überwiegenden, sondern mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit mit einer stattgebenden Entscheidung zu rechnen ist. Etwaige noch offene Fragen lassen sich ggf. durch (weitere) Nebenbestimmungen im Rahmen des abschließenden Teilgenehmigungsbescheids klären.
- bb) Die Beteiligung der (Fach-)Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist so gut wie abgeschlossen. Durchgreifende Einwände oder Bedenken wurden dabei von keiner Seite vorgebracht, weder im Hinblick auf den vorzeitigen Beginn, noch in Bezug auf das Gesamtvorhaben. Soweit zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG die Aufnahme von Nebenbestimmungen für notwendig erachtet wurde, haben diese – soweit für die hier gegenständlichen Teilbaumaßnahmen bereits relevant – in erforderlichem Umfang in Ziffer IV. des Bescheidstenors Eingang gefunden. Im Übrigen werden sie – wie z. B. in Bezug auf die erforderliche Ersatzzahlung aufgrund Eingriffs in das Landschaftsbild sowie die aus Gründen der Luftverkehrssicherheit notwendige Nachkennzeichnung des Wärmetauscharturms nach Erreichen von dessen voller Höhe – in ggf. noch nachfolgende weitere Bescheide nach § 8a BImSchG bzw. spätestens in den abschließenden Teilgenehmigungsbescheid aufgenommen.
- (1) In Bezug auf die mit vorliegendem Bescheid vorzeitig zugelassenen konkreten Teilbaumaßnahmen waren insbesondere Belange des baubedingten Lärmschutzes sowie der Sicherheit des Bahnverkehrs zu prüfen.

Die immissionsschutzfachliche Prüfung ergab, dass von einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte und sonstigen Vorgaben der hier maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) auszugehen ist. Die Bauarbeiten finden im Regelfall in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt; laute Arbeiten zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und 07.00 Uhr werden in der Regel ebenfalls vermieden. Auf Grund der Erfahrungen aus bisherigen Baumaßnahmen am Zementwerk und

den Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung (mindestens 400 m) wird auch in Bezug auf die jetzigen Baumaßnahmen davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden. Darüber hinaus wurde – wie bereits in den vorangegangenen Bescheiden ausgeführt - von der Fa. Märker ein Baustellenlärmkonzept erarbeitet, welches folgende Punkte enthält:

- Einteilung der Bauarbeiten in verschiedene Bauphasen
- Beschreibung möglicher Geräuschemissionen (Intensität/Zeitdauer)
- Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms (Einsatz schallgedämmter Baumaschinen, lärmintensive Arbeiten nur in der Zeit zwischen 07.00 – 20.00 Uhr)
- Kommunikationskonzept (Information der Bevölkerung über Internetseite der Firma Märker und Amtsblatt und Mitteilung an die Behörde über die im Moment laufenden Bauarbeiten und damit verbundene Lärmemissionen)
- Beschwerdemanagement (Messungen, Errichtung einer Lärmmessstation)

Es ist somit nicht davon auszugehen, dass unzulässige Lärmimmissionen im Rahmen der Baumaßnahmen entstehen. Dafür spricht auch, dass im Rahmen der seit August 2020 stattfindenden Baumaßnahmen der 1. Teilgenehmigung bzw. des zugehörigen vorzeitigen Baubeginns keine Lärmbeschwerden von Anwohnern eingegangen sind.

Durch den Baustellenbetrieb ist ferner mit baustellentypischen, unvermeidlichen Emissionen in Form von Staub und Motorabgasen (durch Baustellenfahrzeuge und sonstige eingesetzte Maschinen) zu rechnen. Zu deren Minimierung wurden wiederum entsprechende Auflagen (3.4 bis 3.7) festgesetzt. Im Regelfall beschränken sich die Staubimmissionen ohnehin auf das Anlagengelände selbst; außerhalb des Geländes sind keine relevanten Staubimmissionen zu erwarten.

- (2) Die Deutsche Bahn als unmittelbarer Grundstücksnachbar hat unter der Voraussetzung der Aufnahme entsprechender Auflagen, die in diesen Bescheid vollumfänglich Eingang gefunden haben, dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt. Mit diesen Auflagen wird sichergestellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke weder durch die Bauarbeiten selbst, noch durch den späteren Betrieb insb. der Rohrgurtförderanlage gefährdet oder gestört werden.
- (3) Auch im Hinblick auf die nachfolgenden, abschließenden (Bau-)Maßnahmen sowie den späteren Betrieb von neuer Ofenanlage und Brennstoffversorgung und damit die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens, ist eine positive Prognose ohne begründete Zweifel möglich. Sämtliche bisher eingegangenen Fachstellungnahmen und sonstigen Rückmeldungen bestätigen die Plausibilität der eingereichten Gutachten und die Einhaltung der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen des § 6 BImSchG. Dies gilt im Besonderen für die Wahrung der Belange des Immissionsschutzes und der sonstigen umweltbezogenen Schutzgüter. Nach dem bisherigen, bereits sehr weit

fortgeschrittenen Verfahrenstand bestehen insbesondere auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich gegenüber der vorläufigen Prognose bzgl. der Auswirkungen der Gesamtanlage und deren Bewertung im Rahmen der Teil-UVP der 1. Teilgenehmigung noch entscheidungserhebliche Änderungen ergeben würden. Vielmehr ist weiterhin davon auszugehen, dass sich die künftige Situation in mehrfacher Hinsicht gegenüber der Bestandssituation in Teilen sogar verbessert, jedenfalls aber nicht verschlechtert.

- (4) Schließlich sind auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum zweiten und abschließenden Teilgenehmigungsantrag keinerlei Einwendungen gegen das (Gesamt-)Vorhaben erhoben worden.

d) Bei Vorliegen der vorstehend geprüften tatbestandlichen Voraussetzungen soll nach § 8a Abs. 1 BImSchG grds. eine Entscheidung zugunsten einer Zulassung des vorzeitigen Beginns getroffen werden. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falles, der dem Landratsamt entgegen der Regelrechtsfolge ein weiteres Ermessen bzgl. der Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns einräumen würde, sind keine ersichtlich.

3. Zur Erfüllung der in § 8a Abs. 1 BImSchG genannten Zulassungsvoraussetzungen waren die unter Ziffer IV. dieses Bescheids genannten Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 BImSchG festzusetzen, für deren weitere Begründung auf die Ausführungen unter vorstehend 2. verwiesen wird. Im Übrigen wird auf eine Begründung verzichtet.
4. Eine für die Errichtung der bescheidsgegenständlichen baulichen Anlagen ggf. notwendige Baugenehmigung ist analog § 13 BImSchG in der vorliegenden Zulassungsentscheidung inbegriffen. Das Vorhaben ist an diesem Standort (Industriegebiet) bauplanungsrechtlich zulässig. Das Einvernehmen der Stadt Harburg wurde gem. § 36 BauGB erteilt.

Die beantragte Abweichung betreffend die Überdeckung der Abstandsflächen des Wärmetauscherturms sowohl mit denjenigen der bestehenden Gebäude (z. B. Labor/Leitstand, Gebäude Kohlemühle) als auch denen der geplanten Gebäude (z. B. SCR-Gebäude, Zwischenlager), konnte gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 6 BayBO unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugelassen werden, da nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Belüftung, Belichtung und Besonnung dieser Gebäude weiterhin gewährleistet ist. Zweckmäßigkeitshalber war die beantragte Abweichung dabei bereits für den Wärmetauscherturm in seiner künftigen Gesamthöhe zu erteilen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz).
Bei einem Gebührenrahmen entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 des Kostenverzeichnisses von 250,00 Euro bis 5.000,00 Euro erschien unter Beachtung des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit eine Gebühr in Höhe von 3.000 Euro für angemessen.

Gem. Tarif Nr. 8.2.0/1.6.5 i.V.m. 8.2.0/1.3.1 KVz wäre die vorstehend berechnete Gebühr grds. weiter zu erhöhen, da die Zulassung des vorzeitigen Beginns zugleich eine

sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung mit enthält. Da mit dem vorzeitigen Beginn vorerst lediglich bis ca. 65 m hoch gebaut werden soll und noch weitere Baumaßnahmen wie insb. die Errichtung des Drehrohrofens mit Hauptbrenner folgen, somit also noch nicht die Gesamtkosten betroffen sind, wird der Einfachheit halber die Gebührenerhöhung für den Baugenehmigungsteil insgesamt erst im Rahmen der Kostenentscheidung für die abschließenden Teilgenehmigung erfolgen.

Lediglich die Gebühr für die erteilte Abweichung von den Abstandsflächen wird bereits in diesem Bescheid mit aufgenommen, da sie sich von den übrigen Gebühren abgrenzen lässt und bereits bei einer Höhe von ca. 65 m das Abstandsflächenrecht betroffen ist. Für diese Abweichung wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro erhoben. 75 % hiervon sind als Zuschlag für diesen Bescheid anzusetzen, mithin also 56,25 Euro.

An Auslagen, die gemäß Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, Telefon u. Ä. 20,00 Euro angefallen.

Somit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von 3.076,25 €.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hegen
Regierungsdirektor

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

1 x Antragsunterlagen zum § 8a BImSchG mit Genehmigungsvermerk